

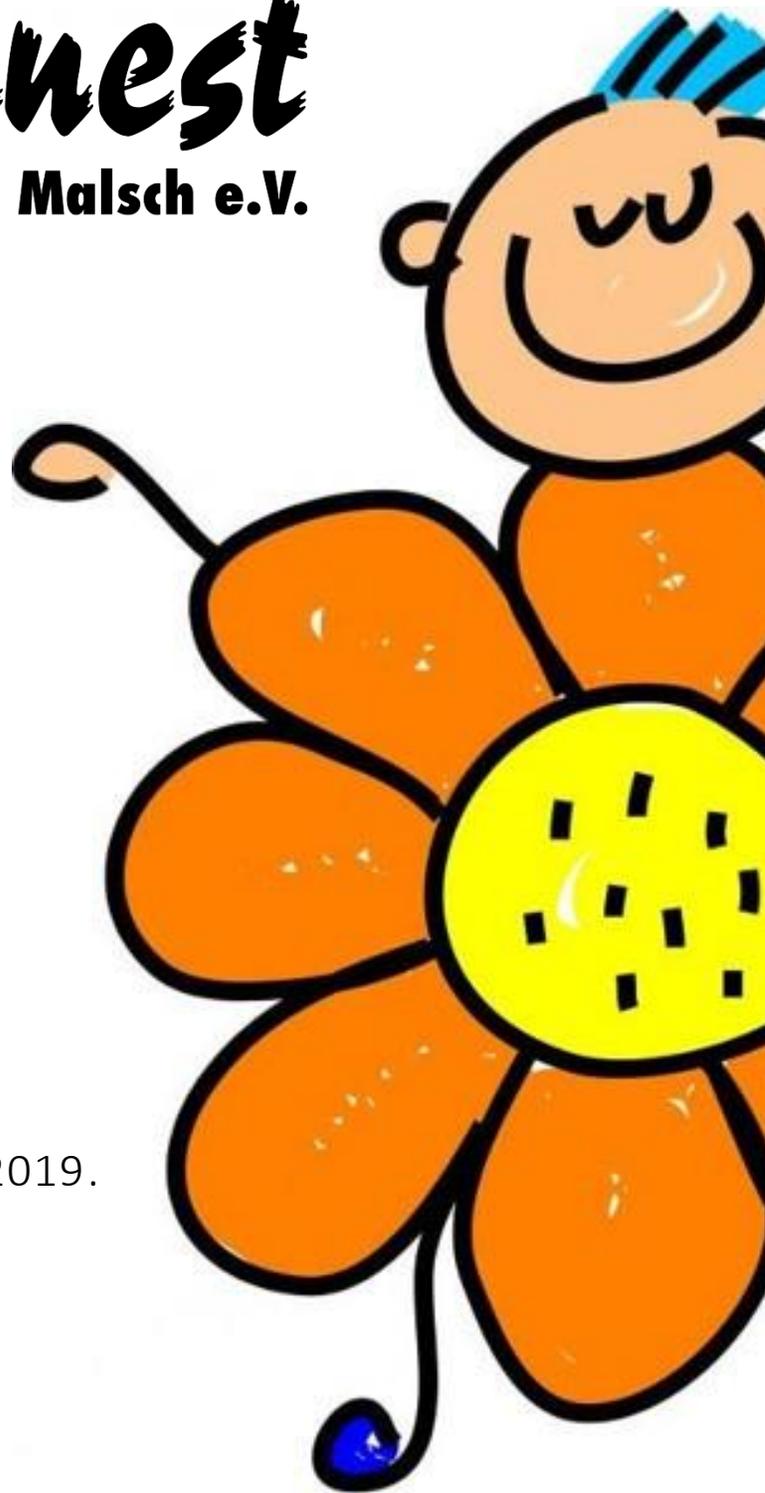
Kindernest

Malsch e.V.

Satzung

Stand März 2019 Version 29.03.2019.

Kindernest Malsch e.V. – Hauptstraße 107 – 69254 Malsch



Satzung

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Mitgliedsbeiträge	4
§ 5 Organe des Vereins	4
§ 6 Mitgliederversammlung	4
§ 7 Vorstand	6
§ 8 Kassenprüfer	8
§ 9 Satzungsänderungen	8
§ 10 Ausschüsse und besondere Vertreter	9
§ 11 Auflösung	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein trägt den Namen „Kindernest Malsch“.
- 2 Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Kindernest Malsch e.V.“
- 3 Er hat seinen Sitz in 69254 Malsch und wird ins Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung von Kindern. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht
 - (a) durch den eigenen oder über eine rechtlich selbständige Einrichtung des Vereins mittelbaren Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung unter dem Namen „Kindernest Malsch“ in Malsch, die als Einrichtung der umfassenden Betreuung und Förderung für Kinder dient,
 - (b) durch finanzielle und ideelle Förderung der Kinderbetreuungseinrichtung „Kindernest Malsch“,
 - (c) durch kinder- und familienspezifische Kommunikationsangebote für Eltern und Interessierte.
- 2 Der Verein ist berechtigt, den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung „Kindernest Malsch“ an eine selbständige juristische Person, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt, zu übertragen. Der Verein hat sämtliche Anteile und Stimmrechte an dieser juristischen Person zu halten.
- 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4 Der Verein und seine Arbeit sind parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 6 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Der Verein hat

- (a) aktive Mitglieder

- (b) fördernde Mitglieder

- (c) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die für ihr Kind oder ihre Kinder das Betreuungs- und Förderangebot des Vereins aktiv in Anspruch nehmen.

Nimmt kein Kind eines aktiven Mitglieds mehr die Betreuungs- und Förderangebote des Vereins in Anspruch, wandelt sich die aktive Mitgliedschaft automatisch in eine Fördermitgliedschaft.

Als aktive Mitglieder können natürliche Personen, als fördernde Mitglieder können außerdem Firmen, Körperschaften, oder Behörden unter Nennung eines Vertreters aufgenommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Bereitschaft, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die dem Kindernest hervorragende Dienste geleistet haben. Der Vorstand schlägt eine Ernennung vor, über die dann die Mitgliederversammlung abstimmt. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines aktiven Mitglieds ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung und Beteiligung an der praktischen Arbeit des Vereins. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, sich an der praktischen Arbeit des Vereins den Erfordernissen entsprechend und im Rahmen seiner Möglichkeiten zu beteiligen.

- 2 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand (Paragraph 7). Lehnt der Vorstand ab, entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung (Paragraph 6). Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

- 3 Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod
 - (a) durch Austritt. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss vier Wochen vor dem Austrittstermin beim Vorstand eingegangen sein. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
 - (b) durch Entscheid des Vorstands, wenn das Mitglied mit der Bezahlung des Jahresbeitrags oder des Kindergartenbeitrags trotz Mahnung im Verzug ist.
 - (c) durch Ausschluss aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1 Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Die Höhe kann jederzeit abgeändert werden, die Änderung ist aber nur gültig, wenn sie spätestens zwei Monate vor dem nächsten Zahlungstermin bekanntgegeben wird. Der Jahresbeitrag ist für das Kalenderjahr im Voraus zu zahlen. Bei Eintritt innerhalb des Kalenderjahres ist der volle Beitrag zu bezahlen. Eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge nach sozialen Gesichtspunkten ist zulässig.

§ 5 Organe des Vereins

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - (a) Mitgliederversammlung
 - (b) Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands

- (b) Entlastung des Vorstands
 - (c) Wahl gemäß Wahlturnus oder bei Bedarf
 - (d) Abwahl des Vorstandes
 - (d) Wahl der Kassenprüfer
 - (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (f) Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
 - (g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung vom 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.
 - 3 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin.
 - 4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
 - 6 Alle volljährigen Mitglieder haben einfaches aktives und passives Wahl- und Stimmrecht. Fördernde Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, haben einfaches, aktives Wahl und Stimmrecht und können dies durch ihren Vertreter wahrnehmen lassen. Ist der Vertreter zugleich selbst Mitglied, kann er sein persönliches Stimmrecht neben und unabhängig von seinem Stimmrecht als Vertreter eines fördernden Mitglieds ausüben.
 - 7 Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht Gesetz und Satzung anders bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Stimmenmehrheit). Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
 - 8 Eine Stimmabgabe kann persönlich, schriftlich oder mittels Vollmacht abgegeben werden. Das Briefwahlverfahren kann per Vorstandsbeschluss ermöglicht werden.
 - 9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter, den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen:
 1. Vorstandsvorsitzende/r
 2. Finanzvorstand
 3. Personalvorstand
 4. Veranstaltungsvorstand
 5. Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit
- 2 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 3 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in einer geheimen, ordentlichen Wahl auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt das jeweils gewählte Vorstandsmitglied im Amt. Die Mitglieder bestimmen eine Wahlleitung. Diese Person kann nicht gewählt werden.
- 4 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so hat die Mitgliederversammlung, in einer unverzüglich vom Vorstand einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, einen Nachfolger bis zum Ende der regulären Amtszeit zu wählen. Falls das reguläre Ende der Amtszeit in weniger als sechs Monaten erreicht wäre, kann der Gesamtvorstand entscheiden, ob eine Neuwahl zur Fortführung der Geschäfte notwendig ist. Sobald jedoch ein zweiter Vorstand während der Amtszeit ausscheidet, muss eine Nachwahl für alle ausscheidenden Vorstandsmitglieder erfolgen.
- 5 Wahlturnus:

Jahr 1 (ungerade Jahre)	- Vorstandsvorsitzender und Finanzvorstand
Jahr 2 (gerade Jahre)	- Personalvorstand, Veranstaltungsvorstand und Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit

Nur Mitglieder des Vereins können zum Vorstand gewählt werden. Mitarbeiter, die in Betreuungseinrichtungen des Vereins oder in solchen, an denen der Verein die Anteile hält, beschäftigt sind, können nicht zum Mitglied des Vorstands des Vereins gewählt werden.
- 6 Der Vorstand nach § 7.1 bildet den Vorstand im Sinne von Paragraph 26 BGB. Abweichend vom Paragraph 26 BGB sind je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 7 Alle wichtigen Entscheidungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit getroffen.

- 8 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung in der Kompetenzregelungen festgelegt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Gesamtvorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe der angemessenen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sollten die geschäftsführenden Vorstände untereinander Verträge abschließen, haben der Vorsitz und die Stellvertretung des Elternbeirates die Kontrollfunktion über die Vertragsschließung.
- 9 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden jährlich mindestens einmal. Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder ist durch den Vorstandsvorsitzenden eine Vorstandssitzung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und wenigstens zwei Mitglieder erschienen sind. Für die Versammlungsleitung gilt §6 Absatz 5 analog. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichstand ist der Antrag abgelehnt. Die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 10 Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 10.1 Leitung des Vereins sowie von Veranstaltungen
 - 10.2 Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Vereins in rechtlich selbständigen Einrichtungen des Vereins,
 - 10.3 Vorbereitung und Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen mit Aufstellung der Tagesordnung,
 - 10.4 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 10.5 Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - 10.6 Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Betreuungsumlagen für sämtliche Betreuungsangebote des Vereins sowie des Essensgeldes, Zuschläge, Fälligkeiten und Zahlungsturnus der festgelegten Beiträge bzw. Umlagen, sowie Festlegung der Art und des Umfangs der praktischen Mitarbeit der aktiven Mitglieder,
 - 10.7 Festlegung von Schließtagen und Ferienzeiten, während derer keine Betreuung erfolgt,

- 10.8 Vereinbarungen mit der Gemeinde Malsch und sonstigen Behörden,
- 10.9 Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen für Mitarbeiter und Leitungsfunktionen sowie personelle Einzelmaßnahmen,
- 10.10 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- 10.11 Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung
- 10.12 Erlass einer Kinderbetreuungsverordnung für den Verein bzw. für einen rechtlich selbständigen Träger der Kinderbetreuungseinrichtung des Vereins. Folgendes wird darin geregelt:
 - Art und Weise sowie Gegenstand und Umfang der Betreuung
 - Rechte und Pflichten der Sorgeberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen
 - Betreuungszeiten sowie Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche
- 10.13 Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden. Mitglied eines Ausschusses können auch Sachverständige sein.

§ 8 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für jeweils ein Jahr zu wählen. Sie haben die Aufgabe, für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung das zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Dazu müssen den Kassenprüfern sämtliche in irgendeiner Form die Finanzen betreffenden Unterlagen des Vereins zur Verfügung gestellt werden. Die Kassenprüfung sollte spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein

§ 9 Satzungsänderungen

- 1 Einfache Satzungsänderungen sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins.
- 2 Änderungen des Vereinszwecks, Umwandlungen des Vereins in eine andere Rechtsform sowie die Entscheidung über die Ausgliederung der Kinderbetreuungseinrichtung des Vereins auf einen rechtlich selbständigen Träger des Vereins sowie über dessen Rechtsform bedürfen abweichend von Absatz 1 nicht einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, sondern der einfachen Mehrheit aller Vereinsmitglieder (50% plus 1 Stimme). Die Mitglieder können bei den diesen Absatz 2 genannten Beschlussgegenständen ihre

Stimme auch außerhalb, vor und/oder nach der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben. § 32 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung.

- 3 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Ausschüsse und besondere Vertreter

- 1 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- 2 Für die Wahrnehmung praktischer Aufgaben in den Förderungsstätten des Vereins kann der Vorstand besondere Vertreter bestellen. Die Rechte und Pflichten des besonderen Vertreters sind vom Vorstand schriftlich festzulegen.

§ 11 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, nur zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende, der Personalvorstand und der Finanzvorstand gemeinsam, vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.

Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.